



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 18. März 2025
Seite 1 von 18

Verteiler:
Herr Harald Theisen (Stadt Leverkusen)
Herr Erik Arntzen (Krankenkassen)

Aktenzeichen:
22-05-0070921
Erörterungsgespräch

*Nachrichtlich: MAGS NRW Referat Rettungswesen/ges.
Bevölkerungsschutz*

Auskunft erteilt:
Jona Bel
Sven Müller
jona.bel@brk.nrw.de
Zimmer: H 344 H 344
Telefon: (0221) 147 - 4538
5085
Fax: (0221) 147 - 2899

**Ergebnisprotokoll zum Erörterungsgespräch im
Bedarfsplanungsverfahren der Stadt Leverkusen vom 14.03.2025**

Zwischen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband
(West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Stadt
Leverkusen

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Anwesende Teilnehmer*innen (alphabetisch):

| Stadt Leverkusen | Krankenkassen | Bezirksregierung Köln |
|-------------------------|-------------------|-----------------------|
| Hasch-Gleumes, Markus** | Arntzen, Erik * | Bel, Jona |
| Kresse, Thomas | Hülsdünker, Bernd | Jürges, Sarah |
| Kröger, Dr. Ninja | Klötter, Janina | Müller, Sven |
| Nußbaum, Andreas | Schwab, Thorsten* | |
| Rohr, Adrian** | | |
| Schmidt, Claudia | | |
| Theisen, Harald | | |

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

*per Videoschalte

**Fa.Forplan

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 RettG NRW
hinsichtlich der Kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes
Einvernehmen anzustreben.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Da die Stadt Leverkusen im vorliegenden Sachverhalt den von den
Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der
deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genannten Vorschlägen zur
Anpassung des Entwurfes des neuen Bedarfsplanes nicht folgt und die
Krankenkassen aufgrund des fehlenden Einvernehmens am 14.01.2025

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



die Bezirksregierung Köln anriefen, wurde nun eine erneute Erörterung im Sinne des § 12 Abs. 4 Nr. 1 RettG NRW vorgenommen.

Diese Erörterung fand unter Moderation der Bezirksregierung Köln am 14.03.2025 im Zeitraum zwischen 10:00 und ca. 14:00 Uhr statt.

Zu Beginn wurde festgehalten, dass die Ergebnisse der Punkte, zu denen bisher kein Einvernehmen gefunden wurde, in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert werden. Das Ergebnisprotokoll wird allen Beteiligten zur endgültigen Autorisierung übersendet. Nach erhaltener Zustimmung soll dieses Ergebnisprotokoll als Anhang zum Bedarfsplan dienen und somit weitreichende redaktionelle Änderungen ersetzen. Methodisch ist das Protokoll so aufgebaut, dass die in Rede stehende Passage des Bedarfsplans, in der zum Zeitpunkt des Erörterungsgesprächs vorliegende Version, zitiert und anschließend das Diskussionsergebnis dokumentiert wird. Zum Abschluss des Protokolls folgt eine tabellarische Ergebniszusammenfassung. Auf eine Verlaufsbeschreibung wird weitestgehend verzichtet. Seitens der Bezirksregierung wird die Auffassung vertreten, dass alle gebührenrelevanten Aspekte im Bedarfsplan enthalten sein müssen, jedoch nicht alle Aspekte des Bedarfsplans automatisch durch Gebühren refinanziert werden



Fehlendes Einvernehmen bestand bezüglich folgender Punkte

Datum: 18. März 2025
Seite 3 von 18

| |
|--------------------------------------------------|
| Ausbildungen nach RettAprVO NRW |
| Notärztliche Fortbildungen |
| Sonstige Fortbildungen |
| Verlege-NA |
| Einsatzeinheiten NRW |
| Personalausfallfaktor |
| Medi-PKW |
| Krad |
| AB-MANV/GW-Rett |
| Logistikfahrzeug |
| OrgL-RD (Reserve-KdoW) |
| Qualitätsmanagement |
| Ärztliche Leitung TNA +0,5 VK |
| Ärztliche Leitung +0,25 VK (Ausbildung) |
| Sonder- und Spitzenbedarfsbemessung |
| Rettungswachen Overfeldweg & Hitdorfer Straße |
| Ausstattung der Reservefahrzeuge mit TNA Technik |
| Hauptamtliche Praxisanleitung |
| Geländegängige Fahrzeuge |

Die oben anstehenden Themen wurden im Rahmen des Erörterungsgespräches einzeln dezidiert beurteilt.

Vorab entschiedene Thematiken:

Vor dem Termin am 14.03.2025 wurde seitens der Stadt Leverkusen zu den Punkten „Verhältnis Schüler/PAL“ sowie „Ausrüstung KTW mit TNA Technik“ die Haltung der Krankenkassen bestätigt. Das Schüler/PAL Verhältnis wird auf 3:1 geändert, die Ausrüstung von KTW mit TNA



Technik nicht weiterverfolgt. Beide Themenpunkte wurden daher im Erörterungsgespräch nicht weiter diskutiert.

Datum: 18. März 2025
Seite 4 von 18

Ausbildung nach RettAPrVO NRW (RettSan, RettHelf):

„Das folgende Kapitel behandelt die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen:

Rettungshelferinnen und -helfer

Die Ausbildung zu Rettungshelfer/innen ist für Mitglieder der Einsatzeinheiten und als Qualifikation im Krankentransport bedeutsam. Diese Ausbildung erfolgt durch die eingebundenen Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit. Die Stadt Leverkusen stellt Ausbildungsmöglichkeiten für die praktische Ausbildung auf den Rettungswachen zur Verfügung.

Rettungssanitäterinnen und -sanitäter

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin ist als Qualifikation in der Notfallrettung und im Krankentransport bedeutsam. Diese Ausbildung erfolgt durch die eingebundenen Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit und wird auch von der Berufsfeuerwehr Leverkusen an der eigenen Feuerwehr- und Rettungsdienstschule durchgeführt. Mit Datum vom 23. Mai 2022 wurde die Erweiterung des Rettungssanitäterlehrgangs auf 20 Teilnehmer beantragt und zum 8. Juli 2022 genehmigt. Das Rettungswachenpraktikum erfolgt auf den Lehrrettungswachen der Berufsfeuerwehr Leverkusen im Zusammenspiel mit den Praxisanleitern der Wachabteilungen. Das Krankenhauspraktikum erfolgt im Klinikum Leverkusen und wird durch das Sachgebiet 371.3 koordiniert und begleitet“ (S.44).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage besteht Konsens, dass im Rahmen der Ausbildung von Rettungshelfer*innen und Rettungssanitäter*innen keine gebührenrechtliche Basis besteht. Die Erwähnung der Bedeutung von entsprechend ausgebildeten Einsatzkräften im Bedarfsplan ist unschädlich.



Notärztliche Fortbildungen

„Die Ärztekammer Nordrhein hat eine Fortbildungspflicht für Notärzte von 20 CME (Continuing Medical Education) Punkten in 2 Jahren festgelegt. Die Berufsfeuerwehr Leverkusen bietet regelmäßig notärztliche Fortbildungen an. Hierzu besteht eine interkommunale Kooperation. Die fachlich-organisatorische Zuständigkeit liegt bei der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes, unterstützt durch Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Leverkusen“ (S.45).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage besteht Einigkeit darüber, dass für die Fortbildungen der Notärzt*innen keine gebührenrechtliche Basis besteht. Die Nennung der Zuständigkeit im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung der Ärztlichen Leitung ist unschädlich.

Sonstige Fortbildungen

„Bei Bedarf werden weitere Schulungen wie zum Beispiel Kurzfortbildungen, Skill-Trainings, interaktives Training mit Krankenhauspersonal oder weitere Fortbildungen im Rahmen des Wachunterrichtes der Berufsfeuerwehr sowie durch Fortbildungstätigkeit der Hilfsorganisationen organisiert. Zu nennen sind hier beispielsweise das Tagesseminar "Schockraumtraining" in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Kliniken und das Tagesseminar "Zusammenarbeit Feuerwehr und Rettungsdienst", mit der freiwilligen Feuerwehr. Beide Tagesseminare finden vier Mal jährlich statt“ (S.47).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage bestand Einigkeit darüber, dass für die sonstigen Fortbildungen keine gebührenrechtliche Basis besteht. Der fachliche Nutzen wird nicht in Abrede gestellt.



Verlege-NA

„Seit der letzten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplan ist die Anzahl von Notarzteeinsatzfahrten im Rettungsdienstbereich Leverkusen stark angestiegen. So betrug die Anzahl an bemessungsrelevanten Notarzteeinsätzen in der letzten Fortschreibung 5.793 Einsätze, während die bemessungsrelevante Anzahl von Notarzteeinsätzen, die der aktuellen Bemessung zugrunde liegen, 7.020 beträgt. Unter den Notarzteeinsatzfahrten befinden sich Einsatzstichworte, wie z. B. "RD 1 Notverlegung", "RD 2 Intensivtransport planbar", "RD 2 Intensivtransport sofort" usw., die nahelegen, dass diese Fahrten zumindest teilweise von einem Verlegenotarzt begleitet werden können. Da Verlegefahrten einen Arzt oftmals über längere Zeit binden, stellt die Einführung des Verlegenotarztes in Leverkusen eine wichtige Maßnahme zur Entlastung der arztgebundenen Primäreinsatzmittel dar, die damit wieder für die Akut- und Notfallversorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Der Verlege-notarzt befindet sich seit dem 01.07.2023 werktags zwischen 7:45 Uhr und 16:15 Uhr im Dienst.

Innerhalb eines Jahres nach Einführung des Telenotarztes ist zu prüfen, ob die durch den Telenotarzt erzielte Verringerung der NEF-Einsatzzahlen zu einer Einsparung bei der NEF-Vorhaltung führen kann oder die Vorhaltung eines Verlegenotarztes nicht mehr zu rechtfertigen ist.

M12

Der neu eingeführte Verlegenotarzt ist weiter zu betreiben und fest zu etablieren“
(S.63).

Konsens des Diskurses ist, dass der Verlegenotarzt in seiner bisherigen Ausgestaltung weitergeführt wird, bis die durch den Telenotarzt erzielte Verringerung der Einsatzzahlen die weitere Vorhaltung eines Verlegenotarztes nicht mehr rechtfertigt. Die Widersprüchlichkeit der bisherigen Formulierung wird seitens der Stadt Leverkusen anerkannt. Weiterhin wird im Konsens festgehalten, dass der Text auf S. 63 so zu ergänzen ist, dass die bisherige Planung bestehen bleibt, und die Evaluation innerhalb eines Jahres nach Einführung des Vollbetriebes durchgeführt wird. Als Textvorschlag dient folgende Formulierung:



Der Verlegenotarzt ist weiter zu betreiben, bis die durch den Telenotarzt erzielte Verringerung der Sekundärverlegungen mit Notarztpräsenz die weitere Vorhaltung eines Verlegenotarztes nicht mehr rechtfertigt. Eine diesbezügliche Evaluation erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Vollbetriebes des Telenotarztes.

Einsatzeinheiten NRW

„Sowohl bei örtlich begrenzten Großschadensereignissen als auch bei ausgedehnten Flächenlagen oder Katastrophen bedarf es in den betroffenen Gebieten einer schnellen und strukturierten Unterstützung, die insbesondere für den Anfordernden einfach plan- und kalkulierbar sein muss. Um in solch einem Fall schnell und kalkulierbar Abhilfe schaffen zu können, verfügt die Stadt Leverkusen über drei Einsatzeinheiten (vgl. Tab. 11). Diese Einsatzeinheiten werden von den Hilfsorganisationen gestellt. Für die schnelle Verfügbarkeit der Einsatzeinheiten 01 und 02 ist die Beibehaltung der Standorte Overfeldweg und Hiltorfer Straße anzustreben. Die (erneute) Bildung einer vierten Einsatzeinheit ist anzustreben“ (S. 76 ff.).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage besteht Einigkeit darüber, dass für die sonstigen Fortbildungen keine gebührenrechtliche Basis besteht. Die Nennung und Hervorhebung der Einsatzeinheiten als wichtige Schnittstelle in der Gefahrenabwehr ist unschädlich. Korrekt platziert wären diese in einem Katastrophenschutz(bedarfs-)plan.

Personalausfallfaktor

Bisher steht den Kassen keine Berechnung für den für die Planung verwendeten Personalausfallfaktor zur Verfügung. Diese Berechnung wurde der Bezirksregierung am 04.02.2025 übersandt und wird mit diesem Protokoll zusammen gesteuert.

Die Berechnung des Personalausfallfaktors von 4,98 (<5) wird seitens der Kassen im Erörterungsgespräch als sachgerecht anerkannt. Es kann insbesondere nachgewiesen werden, dass z.B. sonstige Fortbildungen,



die keinen Eingang in die Gebührenverhandlungen finden können, auch nicht im Personalausfallfaktor berücksichtigt werden.

5.1 Ermittlung der Nettojahresleistungszeiten LÜLF
Leistungswert

Ermittlung Personalbedarf Beschäftigte im Rettungsdienst
Ermittlung der mittleren Nettojahresleistungszeit pro Mitarbeiter

Zur Ermittlung der Nettojahresleistungszeit eines Beschäftigten werden die Abwesenheiten der Mitarbeiter der Wachabteilungen verwendet, da keine separate Auswertung dieses Mitarbeiterkreises möglich ist.
Lediglich der Wert für die Aus- und Fortbildung wird um den feuerwehrtechnischen Teil reduziert.
Insgesamt ergibt sich für die Beschäftigten im Rettungsdienst eine Anwesenheit von rund 36,67 Wochen pro Jahr.

| | Ausfallart | Abwesenheiten (Wochen) | Grundlage / Bemerkung |
|-----------------------------|----------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------|
| Spezielle Anwesenheiten | Erholungsurlaub | 6,00 | planerischer Wert gem. TVöD |
| | Feiertagsausgleich | 2,60 | planerischer Wert (inkl. 24./31.12., Brauchturntag) |
| | Zwischensumme | 8,60 | - |
| Business Case/Anwesenheiten | Krankheit und Kur | 5,47 | Mittelwert 2017 - 2019 |
| | Ebenzeit | 0,30 | Mittelwert 2017 - 2019 |
| | Sonderurlaub | 0,08 | Mittelwert 2017 - 2019 |
| | Zwischensumme | 5,83 | - |
| Verg. Vorkosten | Aus- und Fortbildung | 1,00 | planerischer Wert |
| | Dienstreise | 0,03 | Mittelwert 2017 - 2019 |
| | Zwischensumme | 1,03 | - |
| | Resultierende Anwesenheitswachen | 36,67 | |
| | Nettojahresleistungszeit bei WAZ 48 h | 1,780 | |
| | Personalfaktor bei WAZ 48 h | 4,36 | |

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst ergibt sich eine Anwesenheit von 36,67 Wochen pro Jahr.



Medi-PKW

„Ein "Medi-Pkw" wird als Zubringerfahrzeug, z. B. bei Einsätzen mit einem Rettungshubschrauber oder bei Einsätzen in schwierigem Gelände, bei dringender Nachforderung von Medikamenten und zusätzlicher medizinischer Ausrüstung sowie bei zeitkritischen Labor-fahrten, Blut- oder Organtransporten und zum Transport von medizinischem oder pflegerischem Fachpersonal verwendet. Eine grundlegende medizinische Ausstattung wird mitgeführt. Zudem sind in ausreichender Anzahl Ladungshalterungen für medizinische Geräte vorhanden. Aufgrund der Zubringerfunktion ist neben dem Fahrer Platz für mindestens zwei weitere Personen vorgesehen.

Für den Transport von Medikamenten, Sanitäts- und Verbrauchsmaterial zwischen Lagern, Krankenhäusern und den Wachen wird ein Logistikfahrzeug benötigt. Da das Fahrzeug in der Regel von einsatzdienstfähigem Personal der Sachgebiete/Wachabteilungen genutzt wird, dass im Bedarfsfall auch schnell einsetzbar sein muss, ist das Fahrzeug zumindest mit einer Sondersignalanlage und Funk auszustatten“ (S.49).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage besteht Einigkeit darüber, dass für einen Medi-PKW keine gebührenrechtliche Basis besteht. Der einsatztaktische Nutzen wird seitens der Kassen nicht in Abrede gestellt, es scheidet lediglich die gebühreseitige Refinanzierung aus.

Krad

„Zur weiteren Einsatzunterstützung wird ein Krad vorgehalten. Dieses wird von Kräften der Feuerwehr ehrenamtlich als Sonderaufgabe betrieben. Kräder werden bei Veranstaltungen wie z. B. dem Leverkusener Halbmarathon oder bei Personensuchen, als Erkundungsfahr-zeug oder bei Botenfahrten eingesetzt. Technische Reserven werden, soweit wirtschaftlich vertretbar, durch die weitere Nutzung des nach Nutzungsdauer auszumusternden Krads sichergestellt“ (S. 71f.).

Mangels einer hinreichenden rechtlichen Grundlage bestand Einigkeit darüber, dass für das Krad keine gebührenrechtliche Basis besteht. Der



einsatztaktische Nutzen wird seitens der Kassen nicht in Abrede gestellt, es scheidet lediglich die gebührensseitige Refinanzierung aus.

Datum: 18. März 2025
Seite 10 von 18

AB-MANV /GW-Rett

„Als ergänzende Ausstattung für medizinisches Material werden bei der Berufsfeuerwehr ein Abrollbehälter AB-MANV (damals Landesbeschaffung) und bei den ortsansässigen Hilfsorganisationen DRK und MHD jeweils ein Gerätewagen GW-Rett vorgehalten. Die Fahrzeuge werden ehrenamtlich besetzt und kommen bei besonderen Versorgungslagen zum Einsatz. Die Fahrzeuge sind so konzeptioniert, dass jeweils 20 Patienten in der Verteilung der Sichtungskategorien 20/40/20 versorgt werden können. Somit steht jederzeit erweitertes medizinisches Material für ca. 60 Patienten zur Verfügung.

Basierend auf den Erfahrungen mehrerer Unwetterereignisse der letzten Jahre sowie den nun erstellten bzw. überarbeiteten Hochwasserkarten sind wesentliche Teile der Stadt Leverkusen bei entsprechenden Wetterlagen überflutet. Beispielsweise bei einem Rheinhoch-wasser sind die Stadtteile Wiesdorf (zum Teil), Bürrig (größtenteils), Rheindorf (größtenteils) und Hitdorf (gesamt) überflutet und auch nur sehr eingeschränkt erreichbar. Als Konsequenz daraus müssen zwei geländegängige und waffähige Rettungswagen zur Versorgung von Notfallpatienten vorgehalten werden. Diese sind bei diversen Sonderlagen wie Unwetterlagen (Hochwasser, starker Schneefall), sowie bei Einsätzen abseits befestigter Straßen, in überfluteten Bereichen und im offenen Gelände einsetzbar. Die Fahrzeuge müssen in der Lage sein, innerhalb des Stadtgebietes von Leverkusen neben den Ufern von Rhein, Dhünn, Wupper und diverser Seen auch Einsatzstellen in Wald und Flur und an diversen Bahnstrecken, die teilweise nur "querfeldein" erreichbar sind, anfahren zu können. Beide Fahrzeuge sollen auch im MANV-Fall eingebunden werden und über Transport-kapazitäten von jeweils 5 Patienten (1x rot, 2x gelb, 2x grün) angelehnt an die Leistungen eines PTZ-10 NRW auch in unwegsamen Gelände verfügen“ (S. 72).

Aufgrund der damaligen Beschaffung des AB-MANV über das Land NRW besteht keine gebührenrechtliche Grundlage für die Finanzierung des AB-MANV. Hinzukommt, dass die Kreise und Städte im Vorgriff zur EURO 24 weitere Mittel seitens des Landes zur Verfügung gestellt bekamen, die der Instandhaltung und ggf. Instandsetzung des AB-MANV dienen.



Gemäß § 2 Abs. 3 RettG NRW umfasst der Rettungsdienst jedoch auch Maßnahmen für die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter und Erkrankter. Auf dieser Grundlage besteht Konsens dahingehend, dass der GW-Rett einen Kostenpunkt des Rettungsdienstes darstellen kann. Aufgrund der realen Besetzung der Fahrzeuge durch ehrenamtliche Angehörige der Hilfsorganisationen werden im Zuge dessen kalkulatorisch keine Personalkosten für den Einsatz und auch nicht für die Vorhaltung angesetzt.

Konsens der Finanzierung ist somit lediglich hinsichtlich Fahrzeug und Materialien erzielt.

Logistikfahrzeug

„Für den Transport von Medikamenten, Sanitäts- und Verbrauchsmaterial zwischen Lagern, Krankenhäusern und den Wachen wird ein Logistikfahrzeug benötigt. Da das Fahrzeug in der Regel von einsatzdienstfähigem Personal der Sachgebiete/Wachabteilungen genutzt wird, dass im Bedarfsfall auch schnell einsetzbar sein muss, ist das Fahrzeug zumindest mit einer Sondersignalanlage und Funk auszustatten“ (S. 49).

Aufgrund der gegebenen Infrastruktur der Rettungswachen und der bisherigen praktikablen Umsetzung, besteht Konsens darin, ein Logistikfahrzeug für die ansatzfähigen Kosten des Rettungsdienstes zu berücksichtigen. Die Gebührenfähigkeit ist somit gegeben.

Das Einvernehmen der Kassen hierzu besteht ausdrücklich nicht aus dem Umstand heraus, dass es sich hier um ein Rettungsdienstfahrzeug handelt. Die alternative Möglichkeit einer dezentralen Lagerhaltung mit größeren Lagerbeständen an jedem Standort und damit einhergehend entsprechenden Stellenanteilen für lagerverantwortliche Personen, wird jedoch im Konsens als unwirtschaftlicher bewertet. Somit begründet sich das Einvernehmen der Kassen durch das Wirtschaftlichkeitsgebot.



OrgL-RD (Reserve-Kdow)

„Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL-RD) ist eine im Rettungsdienst erfahrene Person, die den Leitenden Notarzt beim Einsatz unterstützt und organisationstechnische Führungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt. Er verfügt über die entsprechende Qualifikation mit dem Schwerpunkt der Führung und wird von der zuständigen öffentlichen Stelle berufen. Die OrgL-Dienste werden ausschließlich von Beamten der Laufbahngruppe 2.1 der Berufsfeuerwehr Leverkusen mit der Qualifikation "OrgL" oder "Abschnittsleiter Rettungsdienst" wahrgenommen.

Der OrgL-RD wird in Leverkusen von den Beamten des Leitungsdienstes der Feuerwehr Leverkusen in Alarmrufbereitschaft gestellt und muss innerhalb von 30 Minuten das Stadtgebiet Leverkusen erreicht haben. Sollte dies aufgrund zu hoher Entfernung zwischen Leverkusen und dem Wohnort von zu Hause aus nicht realistisch möglich sein, findet die Alarmrufbereitschaft im Stadtgebiet Leverkusen statt. Hierzu wird dem diensthabenden OrgL-RD dann ein Ruheraum auf der HFRW zur Verfügung gestellt.

An einzelnen Tagen gilt, wie in der Dienstanweisung (DA 57/19) beschrieben, weiterhin Präsenzpflcht:

- bei Risikospielen in der Bayarena für die Zeit des Spiels analog zum Brandsicherheitswachdienst; die Einstufung als Risikospiele erfolgt in Absprache zwischen dem Sachgebiet 372.2 und der Polizei
- bei sonstigen Großveranstaltungen nach Beurteilung durch das Sachgebiet 372.2 und bei entsprechenden Vorplanungen

Die Anordnung der Präsenzpflcht erfolgt jeweils durch eine entsprechende Tagesdienstanordnung.

Für die Alarmrufbereitschaft steht ein Dienstfahrzeug (Rufname 01-OrgL-01) zur Verfügung.

Mit der Einrichtung des zweiten B-Dienstes im Norden des Stadtgebietes geht die Funktion des OrgL-RD auf einen der beiden B-Dienste über“ (S.71)

In diesem Punkt besteht ein elementares Missverständnis hinsichtlich der Bezeichnung Organisatorischer Leiter RD. Die Auffassung der Stadt Leverkusen ist, dass diese Bezeichnung als eine operativ-taktische Führungsqualifikation (Abschnittsleitung medizinische Rettung) zu



verstehen ist. Das Verständnis der Krankenkassen nach Beurteilung des Bedarfsplans sieht in dieser Bezeichnung ein Pendant zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst. Im Erörterungsgespräch ist dieses Missverständnis aufgeklärt worden und somit besteht nun Einvernehmen hinsichtlich des OrgL RD an sich und auch in Bezug auf den vorzuhaltenden Reserve-KdoW (dieser dient auch als Reserve für andere Funktionen).

Qualitätsmanagement

„Für das Qualitätsmanagement und die Datenerfassung ist hinsichtlich des Anwachsens des Rettungsdienstes, großer Datenmengen und Neuerungen, u. a. Telenotarzt und mobile Datenerfassung, eine zweite Stelle für Qualitätsmanagement und Datenerfassung einzurichten“ (S. 99).

Die Stadt Leverkusen hat eine umfangreiche Darstellung der Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements zur Verfügung gestellt. Aufgrund der unklaren Zeitanteile und im Hinblick auf vergleichbare Rettungsdienstbereiche sowie mögliche Veränderungen im kommenden Rettungsgesetz, bitten die Krankenkassen darum, die Forderung nach einem zweiten VZÄ fallen zu lassen. Die Stadt Leverkusen stimmt als Diskussionsergebnis zu. Für das Protokoll weist die Bezirksregierung darauf hin, dass dieser und andere Punkte nach Inkrafttreten des neuen Rettungsgesetzes sicherlich flächendeckend neu bewertet werden können und sollten.



Ärztliche Leitung

„Die Erhöhung des Stellenanteils der ÄLRD von bisher 1,0 VK auf nun 1,75 VK dient der Bewältigung von Overheadaufgaben im "Telenotarztverbund Bergisches Land" unter Berücksichtigung der Kernträgerschaft der Stadt Leverkusen mit Telenotarztstandortlokalisierung in der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen (0,5 VK) [...]“ (S.98).

Es besteht Konsens darin, dass es eine Funktion ÄLRD-TNA im bisherigen Rettungsdienstsystem nicht gibt. Die Stadt Leverkusen erklärt im Erörterungsgespräch proaktiv, nicht weiter auf diesem Stellenanteil von 0,5 zu bestehen.

„Die Erhöhung des Stellenanteils der ÄLRD von bisher 1,0 VK auf nun 1,75 VK dient der Bewältigung [...] der gesetzlichen Verpflichtung zur Zertifizierung bei steigenden Notfallsanitäterzahlen (0,25 VK) (S.98)“.

Bezüglich der Erhöhung des Stellenanteils der ÄLRD um 0,25 VK aufgrund der Verpflichtung der Zertifizierung bei steigenden Notfallsanitäterzahlen ist kein Konsens gefunden worden.

Die Kassen erklären Ihre Position damit, dass in § 7 Abs. 3 RettG NRW von „einer ärztlichen Leitung“ gesprochen wird. Dadurch wird seitens Kassen auf einen Stellenanteil des ÄLRD von VK = 1 abgestellt. Seitens der Stadt Leverkusen kann die Argumentation nicht geteilt werden. Die Formulierung „eine“ (vgl. § 7 Abs. 3 RettG NRW) sei nicht numerisch, sondern als unbestimmter Artikel und somit als Funktionsbezeichnung zu verstehen. Hinsichtlich einer möglicherweise existierenden Grundsatzabstimmung der Kostenträger mit dem zuständigen Gesundheitsministerium bittet die Bezirksregierung Köln um Nachweis seitens der Krankenkassen.

Hier besteht weiterhin Dissens, sodass eine Festlegung seitens der Bezirksregierung notwendig wird.



Sonder- und Spitzenbedarfsbemessung

„Unter rettungsdienstlichem Spitzenbedarf versteht man einen über das übliche Maß des Regelrettungsdienstes hinausgehenden Bedarf an zusätzlichen Rettungsmitteln und Personal für nicht planbare Ereignisse.

Der empirische Erfahrungswert der Großstädte für eine wirtschaftliche Vorhaltung zur Abdeckung des Spitzenbedarfs liegt nach der Handreichung Rettungsdienstbedarfsplanung bei 25 bis 33 % des Grundbedarfs. Ausgehend von einem Spitzenbedarf von 33 % des Grundbedarfs müssen vom Rettungsdienst Leverkusen zusätzlich zu den technischen Reservefahrzeugen ständig 4 Rettungswagen, 1 NEF und 2 KTW einsatzbereit vorgehalten werden.

Die technischen Reservefahrzeuge für die regulären RTW, KTW und NEF können bei erhöhtem Einsatzaufkommen und bei besonderen Versorgungslagen planerisch lediglich dazu dienen, schnell weitere Kräfte hinzuziehen zu können, wenn sie nicht bereits als technische Reserve eingesetzt sind“ (S.66).

Es ist zutreffend, dass die Spitzenbedarfsberechnung am oberen Ende der Spannweite innerhalb der Handreichung liegt. Begründet wird dies u.a. mit dem Gefahrenpotential in der Stadt Leverkusen. Da auch eine prozentual im Mittel der Spannweite liegende Bemessung keinen Unterschied in der absoluten Zahl der Fahrzeuge ergibt, besteht hier am Ende der Diskussion Einvernehmen.

Rettungswachen Overfeldweg und Hitdorfer Straße

„Die Standorte Hitdorfer Straße (DRK) und Overfeldweg (MHD) müssen unbedingt als Rettungswachenstandort beibehalten werden“ (S. 70).

Da die Rettungswache Overfeldweg für eine flächendeckende Versorgung nicht zwingend erforderlich ist, wurde das Einsatzfahrtaufkommen entsprechend der nächsten Erreichbarkeit auf die übrigen Wachen aufgeteilt (S. 112)

Seitens der Fa. Forplan wird methodisch dargestellt, dass die RW Overfeldweg kein eigenes planerisches Versorgungsgebiet benötigt. Die stationierten Fahrzeuge sind jedoch bedarfsgerecht und vor allem aus wirtschaftlichen Gründen dort platziert. Hier besteht ein Missverhältnis



aus Planungsgrundlage und Realität. Würde man die bedarfsgerechten Fahrzeuge an den für den jeweiligen Versorgungsbereich vorgesehenen Wachen stationieren, wären umfangreiche Baumaßnahmen vorzunehmen. Die Nutzung des Standortes Overfeldweg stellt somit eine wirtschaftlichere Alternative dar und bietet darüber hinaus auch Synergieeffekte zu Einrichtungen der Hilfsorganisationen. Aufgrund dieser Begründung erteilen die Krankenkassen Einvernehmen.

Ausstattung Reserve RTW mit TNA Technik

„Für den Rettungsdienstbereich Leverkusen sollen alle RTW inklusive der technischen Reserven und der Fahrzeuge für den Spitzen- und Sonderbedarf mit den entsprechenden Systemen zum Betrieb des Telenotarztes aufgerüstet werden“ (S. 92).

Den Krankenkassen ist wichtig zu betonen, dass vollkommen unklar ist, wie die konkrete technische Ausstattung für TNA Einsätze in Zukunft aussehen wird. Es besteht im Ergebnis lediglich dahingehend Einvernehmen, dass auch Reservefahrzeuge grundsätzlich so ausgestattet sein sollen, dass die in einem weiteren Schritt beschlossene konkrete Ausstattung auch nutzbar wird. Es soll also kein Qualitätsunterschied zwischen Regel- und Reservefahrzeugen entstehen. Die gewählte Formulierung im Bedarfsplan kann daher bestehen bleiben.



Hauptamtliche Praxisanleitung

„Um die Ausbildung und Fortbildung zu organisieren, zu betreuen und durchzuführen, verfügt die Berufsfeuerwehr Leverkusen über einen hauptamtlichen Praxisanleiter. Dieser wird von den Praxisanleitern auf den einzelnen Wachen unterstützt. Aufgrund des hohen Ausbildungs- und Fortbildungsaufwandes können die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen derzeit jedoch nur deswegen planmäßig stattfinden, weil die Praxisanleiter der Wachen sich stark in der eigenen Freizeit (gem. Nebentätigkeitsverordnung NRW) einbringen.

Der Anstieg fertig ausgebildeter Notfallsanitäter seit Erstellung des letzten Rettungsdienstbedarfsplans 2017 mit der verpflichtenden Vorgabe zur Zertifizierung führt konsekutiv zum Anstieg der Anzahl durchzuführender Zertifizierungen. Die aktuelle Zahl durchzuführender Notfallsanitäterzertifizierungen hat sich um den Faktor 7 im Vergleich zum Jahr 2017 erhöht. Perspektivisch gesehen ist bei planerisch notwendigem Personalzuwachs mit einem weiteren Anstieg des Zertifizierungsaufwandes zu rechnen. Des Weiteren ist ein verstärkter Einsatz der Praxisanleiter in der gemeinsamen Rettungsdienstschule in Solingen erforderlich.

All dies kann nicht mehr von den Praxisanleitern in der eigenen Freizeit aufgefangen werden, deshalb ist eine zweite hauptamtliche Praxisanleiterstelle mit Einsatzdienstanteil zu schaffen. M20“ (S.98).

Hinsichtlich einer zweiten Stelle eines hauptamtlichen Praxisanleiters/ -anleiterin kann kein Konsens erzielt werden. Die Standpunkte der beteiligten Parteien erweisen sich als inkompatibel.

Hiermit wird diesbezüglich eine Festlegung seitens der Bezirksregierung notwendig.



Geländegängige Fahrzeuge

„Basierend auf den Erfahrungen mehrerer Unwetterereignisse der letzten Jahre sowie den nun erstellten bzw. überarbeiteten Hochwasserkarten sind wesentliche Teile der Stadt Leverkusen bei entsprechenden Wetterlagen überflutet. Beispielsweise bei einem Rheinhoch-wasser sind die Stadtteile Wiesdorf (zum Teil), Bürrig (größtenteils), Rheindorf (größtenteils) und Hitdorf (gesamt) überflutet und auch nur sehr eingeschränkt erreichbar. Als Konsequenz daraus müssen zwei geländegängige und wadfähige Rettungswagen zur Versorgung von Notfallpatienten vorgehalten werden. Diese sind bei diversen Sonderlagen wie Unwetterlagen (Hochwasser, starker Schneefall), sowie bei Einsätzen abseits befestigter Straßen, in überfluteten Bereichen und im offenen Gelände einsetzbar. Die Fahrzeuge müssen in der Lage sein, innerhalb des Stadtgebietes von Leverkusen neben den Ufern von Rhein, Dhünn, Wupper und diverser Seen auch Einsatzstellen in Wald und Flur und an diversen Bahnstrecken, die teilweise nur "querfeldein" erreichbar sind, anfahren zu können. Beide Fahrzeuge sollen auch im MANV-Fall eingebunden werden und über Transportkapazitäten von jeweils 5 Patienten (1x rot, 2x gelb, 2x grün) angelehnt (S.72)“.

Es besteht Einigkeit, dass die Vorhaltung geländegängiger Fahrzeuge dem Katastrophenschutz zuzuordnen ist. Eine Finanzierungsmöglichkeit über den Rettungsdienstbedarfsplan ist im Konsens nicht möglich.

Fahrzeugbedarf

Der aktuelle Fahrzeugbedarf unter Punkt 7.5 des Rettungsdienstbedarfsplanes (S. 91) kann dem Grunde nach innerhalb des Bedarfsplans unverändert weitergeführt werden. Eine Aussage zur Gebührenfähigkeit wird in dieser Zusammenstellung nicht getroffen. Hierzu dient u.a. dieses Protokoll und insbesondere die nachstehende Tabelle.



Fazit

Folgend in tabellarischer Übersicht eine Aufstellung der im Erörterungsgespräch vom 14.03.2025 debattierten Thematiken:

| Thematik | Konsens: refinanzierbar | Konsens: Nicht refinanzierbar | Kein Konsens | Bemerkung |
|----------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Ausbildungen nach RettAprVO NRW | | X | | |
| Notärztliche Fortbildungen | | X | | |
| Sonstige Fortbildungen | | X | | |
| Verlege-NA | X | | | Weiterführung und Evaluation innerhalb eines Jahres nach Vollbetrieb TNA |
| Einsatzeinheiten NRW | | X | | |
| Personalausfallfaktor | X | | | |
| Medi-PKW | | X | | |
| Krad | | X | | |
| AB-MANV/GW-Rett | | (X) Siehe Bemerkung | | Lediglich Material und Fahrzeug GW-Rett. |
| Logistikfahrzeug | X | | | Wg. Wirtschaftlichkeit |
| OrgL-RD (Reserve-KdoW) | X | | | |
| Qualitätsmanagement | | X | | |



Datum: 18. März 2025

Seite 20 von 2

| | | | | |
|----------------------------------------------------------|---|---|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ärztliche Leitung TNA +0,5 VK | | x | | |
| Ärztliche Leitung +0,25 VK (Ausbildung) | | | X | |
| Sonder- und Spitzenbedarfsbemessung | X | | | |
| Rettungswachen Overfeldweg & Hitdorfer Straße | X | | | Wg. Wirtschaftlichkeit |
| Ausstattung der Reservefahrzeuge mit TNA Technik | X | | | Kein Einverständnis zu konkreter Technik sondern zur Qualitätsvorgabe „kein Unterschied zwischen Regel- und Reservevorhaltung“ |
| Hauptamtliche Praxisanleitung | | | X | |
| Geländegängige Fahrzeuge | | X | | |
| Verhältnis Schüler/PAL | | | | Im Vorfeld bereits geklärt. Anpassung auf 3:1 |
| Ausrüstung KTW mit TNA Technik | | | | Im Vorfeld bereits geklärt. Wird nicht weiterverfolgt |



Dieses Protokoll wird nun an die beteiligten Akteure übersandt. Nach Zustimmung aller Parteien erfolgt zeitnah die Festlegung der Bezirksregierung zu den noch offenen Punkten

Datum: 18. März 2025
Seite 21 von 1

- Ärztliche Leitung +0,25 VK (Ausbildung)
- Hauptamtliche Praxisanleitung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Jona Bel (Protokoll)

Gez.

Sven Müller (Moderation)